



Bericht des Eidgenössischen Finanzdepartements EFD über die Anhörung zur Änderung der Verordnung über die Liquidität der Banken (Liquiditätsverordnung, LiqV)

25. Juni 2014

1. Ausgangslage

Mit der Revision der Liquiditätsverordnung (LiqV) sollen die quantitativen Standards zur Liquiditätsausstattung des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (Basel III), die im Januar 2013 definitiv festgelegt wurden, ins Schweizer Recht überführt werden. Teil dieser neuen Anforderungen ist die Quote für kurzfristige Liquidität (Liquidity Coverage Ratio; LCR). Die LCR soll sicherstellen, dass Banken über genügend erstklassige liquide Vermögenswerte (High Quality Liquid Assets, HQLA) verfügen, um ein 30-tägiges Liquiditätsstressszenario überstehen zu können. Zur Umsetzung der LCR sollen die geltenden Artikel 12–17 LiqV, welche aktuell die Anforderungen an die Gesamtliquidität regeln, durch die neuen Anforderungen an die LCR ersetzt werden. In den drei die Verordnung ergänzenden Anhängen werden der Begriff des Finanzinstituts definiert und die konkreten Abfluss- und Zuflussraten der Vermögenswerte in Prozent festgelegt.

2. Anhörungsverfahren

Die Einladung an die interessierten Kreise erfolgte am 17. Januar 2014 durch eine Pressemitteilung. Direkt angeschrieben wurden verschiedene Verbände betroffener Kreise wie die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg), der Verband Schweizerischer Kantonalbanken (VSKB), der Verband Schweizerischer Kreditbanken und Finanzierungsinstitute (VSKF), die Vereinigung Schweizerischer Handels- und Verwaltungsbanken (VHV), die Vereinigung Schweizerischer Privatbankiers (VSPB), der Verband der Auslandsbanken in der Schweiz (VAS), der Schweizer Verband Unabhängiger Effekthändler (SVUE), die Schweizerische Kammer der Wirtschaftsprüfer und Steuerexperten (Treuhandkammer), der Schweizerische Treuhänderverband (Treuhand Suisse), der Schweizerischer Gewerbeverband (SGV), der Schweizerische Pensionskassenverband (ASIP) und der Verband der Schweizer Unternehmen (economiesuisse). Ferner wurden direkt angeschrieben die Credit Suisse Group AG (CS) und die UBS AG (UBS).

3. Ergebnisse der Anhörung

Von den direkt kontaktierten Adressaten liessen sich SBVg, VSKB, VSPB, VAS, Treuhandkammer, SGV, ASIP, economiesuisse, CS und UBS vernehmen.

Ferner reichten die Schweizerische Nationalbank (SNB), die Raiffeisen Schweiz (Raiffeisen), die PostFinance AG (PostFinance), die Hypothekarbank Lenzburg AG (HBL), die Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute AG (Pfandbriefbank), die RBA-Holding AG (RBAH),

die SIX Swiss Exchange AG (SIX), der Centre Patronal (CP), die Chambre vaudoise des arts et métiers (CVAM), die Schweizerische Volkspartei (SVP), Prof. em. Hans Geiger (Geiger) und Erich Kaiser (Kaiser) eine Stellungnahme ein.

Explizit auf die Stellungnahme der SBVg verwiesen in ihren jeweiligen Stellungnahmen CS, VAS, economiesuisse, Raiffeisen und SVP.

3.1 Allgemeine Anmerkungen

Dass die LiqV an die neuen quantitativen Anforderungen nach Basel III angepasst werden muss, wird von allen Anhörungsteilnehmern anerkannt. Es hat sich kein Teilnehmer gegen die Umsetzung der LCR ins Schweizer Recht ausgesprochen.

Kritisiert wurde jedoch, dass die Schweizer Anforderungen an die LCR teilweise über den internationalen Standard hinausgehen würden. Einen *Swiss Finish* dürfe es in diesem Bereich nicht geben (SBVg, economiesuisse, VSPB, SVP).

Weiter wird geltend gemacht, dass im Sinne der Proportionalität für kleinere und mittlere Banken auch bei den quantitativen Anforderungen Vereinfachungen vorgesehen werden müssen, was im Entwurf nicht der Fall sei (SBVg, VAS, VSKB, RBAH).

3.2 Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln

3.2.1 Erfüllung der Anforderungen an die LCR (Art. 14 E-LiqV)

Banken mit einer Gruppenstruktur haben die LCR auf Ebene Finanzgruppe und auf Ebene Einzelinstitut zu erfüllen. Des Weiteren ist die LCR sowohl aggregiert über alle Positionen (umgerechnet in Schweizerfranken) als auch für die Positionen in Schweizerfranken zu erfüllen.

Verschiedene Teilnehmer machen geltend, dass es über Basel III hinaus und somit zu weit gehe, wenn die LCR über alle Währungen und zusätzlich auch in Schweizerfranken erfüllt werden muss (SBVg, UBS, CS, VAS, SGV). Es wird namentlich geltend gemacht, dass die LCR nur über sämtliche Währungen (umgerechnet in Schweizerfranken) zu erfüllen sei (CS), dass ein «Monitoring» in Schweizerfranken genügen würde (SBVg) oder, dass aufgrund des Mangels an HQLA in Schweizerfranken das systemische Risiko der Schweiz verstärkt würde, sollte ein Grossteil der Banken in die gleichen Titel investieren (UBS).

3.2.2 Glattstellung (Art. 17 E-LiqV)

Mit der Glattstellung sind bestimmte kurzfristige Geschäfte für die Berechnung der LCR nicht zu beachten. Dies bedeutet, dass für die Berechnung nur jener Bestand an HQLA massgeblich ist, der sich nach Fälligkeit dieser Geschäfte ergibt.

Die Einführung des Glattstellungsmechanismus wird von einzelnen Anhörungsteilnehmern abgelehnt. Es wird insbesondere geltend gemacht, dass er über die internationalen Standards hinausgehe, dass er unnötig und kompliziert und dass die internationale Vergleichbarkeit der LCR nicht mehr gewährleistet sei (SBVg, UBS, VAS). Weiter bemängelt wurden Unklarheiten in der Umsetzung (SBVg, UBS, SGV).

3.2.3 HQLA (Art. 17b und 17c E-LiqV)

Aktiva der Kategorie 1 zeichnen sich durch grosse Wertbeständigkeit aus, da sie auch in einem Liquiditätsstress jederzeit veräussert oder belehnt werden können.

In der Anhörung wurde vorgebracht, dass die Definition der HQLA der Kategorie 1 (angesichts des Mangels an HQLA in Schweizerfranken) nicht zu eng gefasst werden dürfe (UBS, CS VSKB, Pfandbriefbank, SGV, Geiger).

Weiter wird gefordert, dass Schweizer Pfandbriefe als Aktiva der Kategorie 1 und nicht, wie von Basel III vorgesehen, als Aktiva der Kategorie 2 angerechnet werden sollten (SBVg, VSKB, VAS, VSPB, PostFinance, HBL, RBAH, SIX, SGV, Geiger). Begründet wurde diese Forderung mit den Besonderheiten des Schweizer Pfandbriefs. Dieser unterscheidet sich vom europäischen Covered Bond grundsätzlich. Schweizer Pfandbriefinstitute seien nicht den Risiken des allgemeinen Bankgeschäfts ausgesetzt und Schweizer Pfandbriefe würden sich durch eine hohe Krisenresistenz auszeichnen. Zudem würde der Pfandbrief bei einer Qualifikation als Aktiva als Kategorie 2 an Attraktivität verlieren. Für die Pfandbriefbank ist die Zurechnung der Schweizer Pfandbriefe zu den Aktiva der Kategorie 1 wohl aus politischen Überlegungen nicht möglich, weshalb sie zumindest als diversifizierte Anlagen gelten sollten.

Die Aktiva der Kategorie 2 ermöglichen es den Banken, auch Vermögenswerte, die eine weniger hohe Wertbeständigkeit aufweisen, dem Bestand an HQLA zuzurechnen. Diesbezüglich wurde in der Anhörung gefordert, dass weitere Vermögenswerte dieser Kategorie zuzuordnen seien, die Definition der Aktiva der Kategorie 2 sei zu eng gefasst. Gefordert wird namentlich der Einbezug von Aktien (SBVg, CS, UBS, VSKB) oder von Kantonsanleihen «ohne Rating» (SBVg, VSKB, Pfandbriefbank, Geiger).

3.2.4 Nettomittelabfluss (Art. 17d i.V.m. Anhang 2)

Der «Nettomittelabfluss» ist die Differenz zwischen dem erwarteten Mittelabfluss und dem erwarteten Mittelzufluss einer Bank in einem Stressszenario. Der Begriff der erwarteten Ab- und Zuflüsse drückt aus, dass bei Forderungen auch das Rückzugsverhalten von Kunden und die Aufrechterhaltung von Geschäftsfeldern durch die Bank eine zentrale Rolle spielen. Je wahrscheinlicher es ist, dass ein Kunde seine Einlagen zurückzieht, desto höher ist die Abflussrate.

Bei diesem Thema wurde hauptsächlich gefordert, dass die Schweizer Pensionskassen nicht als «andere juristische Personen» mit einer Abflussrate von 100% (Anhang 2, Ziff. 2.5), sondern als «Nicht-Finanzinstitute» mit einer Abflussrate von 40% (Anhang 2, Ziff. 2.4.3) bezeichnet werden sollten (SBVg, UBS, CS, VSKB, VSPB, VAS, ASIP).

Als zu restriktiv abgelehnt wurde die Einführung einer Kategorie für Einlagen von Privatkunden ab 1.5 Mio., der eine Abflussrate von 25% zukommen soll (SBVg, CS, VSPB)

3.2.5 ALA-Optionen (Art. 17e E-LiqV)

Für Staaten mit einer Knappheit an HQLA in eigener Währung entwickelte der Basler Ausschuss Ausnahmeregelungen, die in Art. 17e E-LiqV umgesetzt werden. Vorgesehen ist ein stufenartiger Mechanismus, wonach Banken primär von einer ersten Ausnahmeregelung (ALA-Option 2: HQLA in Fremdwährung zur Deckung des Liquiditätsbedarfs) und subsidiär von einer zweiten Ausnahmeregelung (ALA-Option 3: zusätzliche Verwendung von Aktiva der Kategorie 2 mit höherem Abschlag) Gebrauch machen können. Die ALA-Option 1 (Bereitstellung von Liquiditätsfazilitäten der Nationalbank) soll in der Schweiz nicht zur Anwendung kommen.

Der Stufenmechanismus wurde von den Anhörungsteilnehmern kritisiert. Es würden die Hürden für die Anwendung der ALA-Option 3 zu hoch angesetzt (VSKB). Gefordert wird die Möglichkeit, dass die ALA-Optionen 2 und 3 in Kombination angewendet werden dürfen (Pfandbriefbank, Geiger) oder dass die ALA-Option 1 zusätzlich zugelassen wird (Geiger).

3.2.6 Wesentliche Fremdwährung (Art. 17f E-LiqV)

Damit die Banken und die FINMA etwaige Währungsinkongruenzen erkennen können, muss die LCR zwar nicht über alle wesentlichen Fremdwährungen erfüllt, jedoch ermittelt und überwacht werden. Die LCR in wesentlichen Fremdwährungen ist damit ein Bestandteil des Fremdwährungsmanagements der Banken.

Bei dieser Anforderung wurde in der Anhörung insbesondere vorgebracht, dass die Überwachung und Berichterstattung auf der Basis interner Stress-Modelle erfolgen sollte, da die LCR in Fremdwährung keine geeignete Metrik für das Währungsmanagement darstelle (SBVg, UBS, CS, VAS).

Abgelehnt wurde auch die Einführung einer LCR-Untergrenze für Fremdwährungen, bei deren Unterschreiten die FINMA zu informieren ist (SBVg, VSKB).

3.2.7 Liquiditätsnachweis (Art. 17g E-LiqV)

Die Banken müssen mittels Liquiditätsnachweis der FINMA Informationen zur LCR liefern. Den Banken soll dafür eine Frist von 15 Tagen eingeräumt werden.

In der Anhörung wurde die Frist von 15 Tagen zur Einreichung des Liquiditätsnachweises von den meisten Teilnehmern abgelehnt (SBVg, UBS, CS, VSKB, VSPB, VAS, Raiffeisen, RBAH, SGV). Es wurde namentlich vorgebracht, dass diese Frist mit Blick auf die geforderte Qualität der Daten nicht realistisch sei (SBVg, UBS, CS, VAS). Vorgeschlagen wird eine Frist von 20 Tagen (SBVg, UBS, VSKB, Raiffeisen). Des Weiteren wird verlangt, dass nicht systemrelevanten Banken im Jahre 2015 eine längere Einreichfrist gewährt wird (VSKB).
